

ADR-Merkblatt für STIHL-Händler

Transport von Stihl-Akku-Packs (Lithium-Ionen-Batterien)

1 VORWORT

ACHTUNG! Das folgende Merkblatt beschreibt **zum einen den Transport von Stihl-Akku-Packs der Serien AP und AK ohne und mit Geräten** und **zum anderen den Transport von gebrauchten Akku-Packs und Batterien** für den Versand im Rücknahmesystem.

Es werden nunmehr auch Geräte mit **fest integrierten Lithiumakkumulatoren** vertrieben (**Akku-Produkte**). Für sie gelten die gleichen Regeln wie für die Akku-Packs, sofern im Folgenden Text keine andere Regelung angegeben wird.

Wer Gefahrguttransporte nach ADR durchführt, muss einen Gefahrgutbeauftragten bestellen, der nach einer notwendigen Schulung mit Prüfung in der Lage ist, Ihnen die für den spezifischen Transport einzuhaltenden Vorschriften zusammenstellen. Alternativ kann auch ein externer Gefahrgutbeauftragter bestellt werden.

Im § 2 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung sind Befreiungen von dieser Pflicht angegeben. Sie sollten prüfen, ob und welche Befreiungen ggf. auf Ihre Situation zutreffen könnten.

Allgemeine Pflichten aus dem Gefahrgutrecht, wie z. B. Schulungen, Unterweisungen oder die Gestellung eines Gefahrgutbeauftragten, sind gesondert zu beachten. Bitte informieren Sie sich über weitere grundsätzliche Pflichten als Absender, Verlader und / oder Beförderer des Gefahrguts.

Diese Kurzdarstellung der Pflichten nach Gefahrgutrecht im Rahmen dieses Merkblattes entbindet Sie nicht von der eigenen Sorgfaltspflicht sowie der Beachtung der Vorschriften entsprechend der originalen Gesetzestexte¹.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Vorschriften mit empfindlichen Ordnungsstrafen geahndet werden.

2 RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE MERKBLATTANWENDUNG

Die im Folgenden beschriebenen typischen Situationen, die bei Ihnen als Stihl-Händler vorkommen können, sind in diesem Merkblatt aufgeführt, wobei sich die Angaben zum ADR **nur auf Akku-Packs als allein befördertes Gefahrgut** (sofern in den Fallbeispielen nicht weitere explizit angegeben) beziehen.

Für Lithium-Batterien oder -Akkus ist für die teilweise Befreiung von den ADR-Vorschriften die Mengengrenze von 333 kg entscheidend, was beim derzeit schwersten Akku-Pack, dem AR 3000, einer Anzahl von 30 Stück dieses Akku-Packs entspricht. Bei den kleineren Akku-Packs können entsprechend mehr unter diesen Bedingungen befördert werden. **Bei Akku-Packs mit Geräten** (beigepackt oder in Geräten) und **bei den Akku-Produkten** ist ebenfalls nur das Gewicht der Batterien zu berücksichtigen.

¹ Siehe:

- 1) „Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiff – GGVSEB“ **in der jeweils aktuellen Fassung**;
- 2) „Europäisches Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)“, **in der jeweils aktuellen Fassung**.

Liegt die Gesamtmasse an Lithium-Batterien über 333 kg oder werden andere Gefahrgüter mitbefördert, so kann das Merkblatt nicht angewendet werden (ausgenommen die beschriebenen Fallbeispiele), da je nach den beförderten Gefahrgütern andere Mengengrenzen zu beachten sind. In diesen Fällen gelten alle anwendbaren Vorschriften des Gefahrgutrechts. Um diese für Ihre Beförderungssituation zu ermitteln, wenden Sie sich bitte an einen Fachmann oder Ihren Gefahrgutbeauftragten.

3 FREISTELLUNG VON DEN GEFAHRGUTVORSCHRIFTEN (ADR)

Die Gefahrgutvorschriften finden keine Anwendung in folgenden Fällen (vollständige Freistellung):

Transportierende Gruppe	Voraussetzungen	Besonderheiten
Privatpersonen	Für den häuslichen oder privaten Gebrauch bestimmt und einzelhandelsgerecht verpackt	Einzelhandelsgerechte Verpackung trifft auf die Originalverpackungen von Stihl zu
Gewerbliche Kunden, die im Rahmen ihrer Haupttätigkeit Akku-Packs für den Betrieb ihrer Geräte transportieren (z. B. Forstbetriebe, Gärtnereien, Betriebe für Landschaftspflege, Straßenmeistereien)	Menge unter 333 kg und Hinweis für den Fahrer, dass es sich um Gefahrgut handelt und <u>keine Versorgungsfahrt</u> (Versorgungsfahrt wäre die Abholung von Akku-Packs ins eigene Lager des Kunden)	Menge von unter 333 kg gilt nur bei <u>reinem Transport</u> von Akku-Packs als Gefahrgut; mit anderen Gefahrgütern kann sich die Menge für die Freistellung drastisch reduzieren oder ganz entfallen! Bei Versorgungsfahrten ist keine vollständige Freistellung möglich [siehe hierzu auch Fallbeispiel A]
Stihl Außendienst Kundenberater	Menge unter 333 kg (nur Stihl-Akku-Packs) [siehe hierzu auch Fallbeispiel D] bzw. Einhaltung der 1000-Punkte-Regel (weitere Gefahrgüter; nur teilweise Freistellung) [siehe hierzu auch Fallbeispiel E Sonderfall Akku-Packs mit Kraftstoff]	Bitte klären Sie mit dem Gefahrgutbeauftragten erlaubte Mengenkonditionen für die 1000-Punkte-Regel ab. Bei Überschreitung muss der Transport nach ADR erfolgen (Fahrer mit Schulung und entsprechende Fahrzeugausrüstung) [siehe hierzu auch Fallbeispiel F]
<p>Praxistipp 1: Sie müssen Ihrem gewerblichen Kunden glauben, wenn er Ihnen versichert, dass es sich um keine Versorgungsfahrt handelt, denn Sie können dies nicht überprüfen. Sollte sich im Rahmen einer polizeilichen Kontrolle herausstellen, dass dies doch der Fall war, können Sie ggf. in Ihrer Funktion als Verloader in die Verantwortung genommen werden. In den unsicheren Fällen können Sie sich schriftlich bestätigen lassen, dass es sich um keine Versorgungsfahrt handelt und damit die Freistellung genutzt werden kann. Damit haben Sie eine Absicherung, dass Sie nicht fahrlässig oder mit Vorsatz gehandelt haben. Lassen Sie sich in diesen Fällen möglichst auch bestätigen, dass kein weiteres Gefahrgut geladen ist und dass der Fahrer auf das Gefahrgut mit Lithiumbatterien aufmerksam gemacht wurde.</p> <p>Praxistipp 2: Beachten Sie die Mengengrenze! Auch Lithiumbatterien, die sich schon auf dem Fahrzeug befinden sollten berücksichtigt werden.</p>		

Hier werden Sie als Verlader sonst mit einem Bußgeld rechnen müssen, denn Sie müssen unter anderem dafür sorgen, dass die Kennzeichnungsvorschriften gemäß der begrenzten Mengen eingehalten werden.

4 STRAßENTRANSPORT UNTER VEREINFACHTEN BEDINGUNGEN

4.1 Grundpflichten

Davon ausgehend, dass Sie als STIHL-Händler zumindest als **Verlader** i. S. des ADR tätig werden, zeichnen Sie für die Einhaltung folgender Vorschriften verantwortlich.

Der **Verlader** muss bei der Übergabe verpackter gefährlicher Güter prüfen, ob die Verpackung beschädigt ist. Er hat dafür zu sorgen, dass ein Versandstück nur verladen wird, wenn die Verpackung dicht verschlossen ist. Auch notwendige Gefahrzettel und sonstige Kennzeichnungen müssen vorhanden sein. Weiterhin muss er den Fahrzeugführer auf das gefährliche Gut hinweisen.

Der **Verlader und der Fahrzeugführer** müssen die Vorschriften über die Beladung und Handhabung beachten:

- Eingangskontrolle (z. B. Feuerlöscher, Einrichtungen zur Ladungssicherung, Sauberkeit – keine ausgelaufenen Gefahrgüter)
- Beladeverbot bei Mängeln
- Zusammenladeverbote und Mengengrenzungen je Fahrzeug sind zu beachten
- Trennungsgebot zu Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln
- Vorschriften über ungereinigte leere Verpackungen sind zu beachten
- Ladungssicherung: die einzelnen Versandstücke müssen so verstaut und gesichert sein, dass sie ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeugs nur geringfügig verändern können.
- Rauchverbot bei Ladearbeiten

Falls Sie auch selbst verpacken, so gilt für Sie folgendes:

Als **Verpacker** müssen Sie die Vorschriften über das Verpacken einhalten, insbesondere über die Kennzeichnung und Bezettelung sowie die Zusammenpackverbote. Es dürfen nur dichte Verpackungen verwendet werden. Auch die Vorschriften über die Verwendung (und deren Kennzeichnung) von Umverpackungen liegen in der Verantwortung des Verpackers.

4.2 Transportvorschriften unter vereinfachten Bedingungen

Die folgenden Angaben beziehen sich auf Stihl-Akku-Packs (Lithium-Ionen-Batterien) und können nicht auf andere Batterien übertragen werden. Insbesondere gelten für Lithium-Metall-Batterien zwar weitgehend gleiche Vorschriften aber andere UN-Nummern, so dass eine Trennung oder in bestimmten Fällen nur eine zusätzliche Kennzeichnung erfolgen muss.

Für Lithium-Ionen-Batterien sind Sondervorschriften für den befreiten Transport vorhanden, welche aber aufgrund des Gewichts bzw. der Kapazität der Akkus derzeit nur bei wenigen Akku-Packs (siehe hierzu auch Kapitel „4.3 Sonderfälle STIHL AP80 und AK 10 sowie VIKING iMow AAI 40 und AAI 80“) genutzt werden können.


Für die Bezeichnung des Gefahrgutes ist es entscheidend, ob es sich um

- **reine Akku-Packs** handelt oder ob diese
- **Akku-Packs mit Geräten verpackt** oder
- **Akku-Packs in Geräten eingebaut** (Akku-Produkte)

transportiert werden. Hierfür ergeben sich unterschiedliche UN-Nummern und Bezeichnungen für das Gefahrgut.

Stihl empfiehlt bei Akku-Packs, die aus Geräten entnommen werden können, grundsätzlich die Beförderung als Beipackung zu dem Gerät.

Die sich daraus ergebenden Vorschriften und Beförderungsbedingungen für Akkus (außer den in Kapitel 4.3 beschriebenen) bis max. 333 kg pro Sendung neben den oben genannten Grundpflichten können Sie der folgenden Tabelle entnehmen:


Transportgut	Akku-Pack	Akku-Pack beigepackt zu Geräten	Akku-Pack in Geräten (nur bei Akku- Produkten)
Gefahrgutklasse	9		
UN-Nummer	UN 3480	UN 3481	UN 3481
Gefahrgutbezeichnung (für Angabe im Beförderungspapier)	LITHIUM-IONEN- BATTERIEN	LITHIUM-IONEN- BATTERIEN, mit Ausrüs- tungen verpackt	LITHIUM-IONEN- BATTERIEN in Ausrüs- tungen
Verpackungsvor- schriften	Die Verpackungen müssen den Vorschriften der Verpackungsgruppe II entsprechen.	Die Akku-Packs müssen in Innenverpackungen aus Pappe verpackt sein, die den Vorschriften der Verpackungsgruppe II entsprechen.	Die Außenverpackung muss so stark sein, dass unbeabsichtigte Inbetriebnahme des Gerätes während der Beförderung verhindert wird.
Kennzeichnung der Versandstücke	 (Gefahrzettel 9A)		
Erleichterungen (aufgrund der Mengenbeschränkung)	<ul style="list-style-type: none"> • Keine schriftlichen Weisungen notwendig • Keine Kennzeichnung des Fahrzeugs notwendig (orangefarbene Tafeln) • Fahrer benötigt keine ADR-Bescheinigung • Es gelten keine Tunnelbeschränkungen. • Außer Mitgliedern der Fahrzeugbesatzung dürfen auch Fahrgäste mitfahren • Fahrzeuge müssen keine Gefahrgutzulassung haben 		

Notwendige Fahrzeugausrüstung	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungen zur Ladungssicherung • mindestens ein Feuerlöscher (Brandklassen A,B,C; mit einem Mindestfassungsvermögen von 2 kg Pulver; plombiert; Prüfdatum beachten; witterungsgeschützt und leicht erreichbar im Fahrzeug angebracht)
Beförderungspapier	<p>Es ist ein Beförderungspapier mit den folgenden Angaben mitzuführen bzw. mitzugeben (in lesbarer Form):</p> <ul style="list-style-type: none"> • UN 3480 oder UN 3481 (<i>entsprechend Transportgut, siehe oben</i>) • Abfall (<i>nur für die Entsorgung</i>) • Gefahrgutbezeichnung, (<i>entsprechend Transportgut, siehe oben</i>) • 9, (<i>Klasse 9, aber bei Bezeichnung Gefahrzettel 9A verwenden</i>) • (E) (<i>Tunnelbeschränkungscode</i>) <p><i>(Hinweis: Diese Angaben müssen in dieser Reihenfolge erscheinen.)</i></p> <p><u>Beispiele:</u></p> <p>UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien, 9, (E) oder UN 3480 Abfall Lithium-Ionen-Batterien, 9, (E) oder UN 3481 Lithium-Ionen-Batterien mit Ausrüstungen verpackt, 9, (E)</p> <p><i>(die weiteren Angaben können in beliebiger Reihenfolge folgen, müssen aber vorhanden sein)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Anzahl und Beschreibung der Versandstücke (z. B. 2 Fass, 4 Kisten)</i> • <i>Gesamtmenge der beförderten Lithium-Batterien (in kg)</i> • <i>Name und Anschrift des Absenders (Ihre Anschrift) sowie des Empfängers</i> <p><i>(Hinweis: Sie können diese Daten auch auf einen Lieferschein oder der Rechnung angeben, da für das Beförderungspapier keine feste Form vorgeschrieben ist. Die Angaben müssen vorhanden sein.)</i></p>

4.3 Sonderfälle STIHL AP80 und AK 10 sowie VIKING iMow AAI 40 und AAI 80

Die in der Überschrift genannten Akkus sind derzeit die einzigen Akku-Packs mit einer Kapazität von bis zu 100 Wh, für deren Transport auch die Freistellung nach Sondervorschrift 188 (d. h. keine Anwendung weiterer Gefahrgutvorschriften) mit Einhaltung der folgenden Verpackungen und Kennzeichnungen verwendet werden kann.

So wird diese Ausnahme in der Regel auch beim Versand seitens der Firmen STIHL und VIKING verwendet und die Verpackungen können in dieser Form auch für den Weitertransport verwendet werden. Die Ausnahme erfordert kein Beförderungsdokument nach Gefahrgutrecht (evtl. nach Frachtrecht notwendig). Die nach dieser Ausnahme beförderten Lithium-Akku-Packs sind nicht bei der Gesamtmenge der nach Kapitel 4.2 beförderten Akku-Packs gewichtsmäßig hinzuzurechnen.

Transportgut	Akku-Pack	Akku-Pack beigepackt zu Geräten	Akku-Pack in Geräten (sollte vermieden werden)
Anwendung	Nennenergie des Akku-Packs bis 100 Wh		
Verpackungs- vorschriften	Batterien müssen durch Innenverpackungen vollständig umschlossen werden; Kurzschlüsse müssen verhindert werden; starke Außenverpackungen		Batterien gegen Beschädigung und Kurzschluss gesichert; wirksame Mittel gegen unabsichtliches Anschalten; ausreichend starke Außenverpackungen
Kennzeichnung			
Anzugebende UN- Nummer	3480	3481	
Hinweise zur Tele- fonnummer	Nur für STIHL Akkus kann auf Grund vertraglicher Regelungen die Telefonnummer +49 (0) 621 60 43333 angegeben werden.		
Besonderheiten	Maximale Bruttomasse pro Versandstück von 30 kg Verpackung muss Fallprüfung aus 1,2 m Höhe aushalten	Verpackung muss Fallprüfung aus 1,2 m Höhe aushalten	–

Es wird empfohlen, die Originalverpackungen und die Originalkennzeichnung von Stihl zu verwenden.

Wichtig: Diese Sonderregelung gilt derzeit nur für den AP 80, AK 10, AAI 40 und AAI 80, nicht bei den anderen Akku-Packs und es kann nur nach den zuvor angegebenen Gefahrgutvorschriften **oder** der hier beschriebenen Sonderregelung verfahren werden. Eine Vermischung stellt immer einen Verstoß gegen Gefahrgutrecht dar und wird mit entsprechenden Ordnungswidrigkeiten geahndet.

5 FALLBEISPIELE

Als Fallbeispiele werden die folgenden Situationen betrachtet:

- Abholung durch einen gewerblichen Kunden im Rahmen seiner Haupttätigkeit (Fallbeispiel A)
- Belieferung eines Kunden durch Beauftragung eines Speditionsunternehmens (Fallbeispiel B)

- Belieferung eines Kunden durch eigene Fahrzeuge (Fallbeispiel C)
- Beförderung von Vorführgeräten mit Akku-Packs durch den Stihl Außendienst (Fallbeispiel D)
- Beförderung von Vorführgeräten mit Akku-Packs und Kraftstoffen durch den Stihl Außendienst (Fallbeispiel E)
- Beförderung von Gefahrgut beschränkt auf Stihl-Akku-Packs und MotoMix / MotoPlus durch Stihl-Händler (Fallbeispiel F)

A) Abholung durch einen gewerblichen Kunden im Rahmen seiner Haupttätigkeit

1. Gewerbliche Kunden, welche im Rahmen **ihrer Haupttätigkeit** (wie Forstarbeiten ausführen) – also bei Mitnahme von Akku-Motorsägen in den Wald – **bis zu 333 kg Stihl-Akkus** transportieren, können die Freistellung nach Nr. 1.1.3.1 c) ADR nutzen. Die entsprechenden Sicherheitsvorschriften (z. B. Ladungssicherung, Rauchverbot) müssen dabei durch den Abholer beachtet werden. Bei dieser Ausnahme sind die sonstigen Anforderungen des ADR nicht zu erfüllen, d. h. in diesem Fall benötigt der gewerbliche Kunde kein Beförderungspapier.
2. Bei **reinen Versorgungsfahrten** des gewerblichen Kunden (Transport der Stihl-Akkus in sein Lager oder zur Betriebsstätte) kann er die oben angegebene Freistellung nicht nutzen. Hier gelten die Fallunterscheidungen 1 bis 3 im Fallbeispiel B. Die dort angegebenen Pflichten für Sie müssen nun seitens des Abholers erfüllt werden.
3. **Bei Mengen über 333 kg Stihl-Akkus** oder Fall 3 des Fallbeispiels B müssen Sie bei gewerblichen Kunden immer von einem Gefahrguttransport ausgehen, bei dem alle Vorschriften des ADR einzuhalten sind. Sollte der Fahrer kein Beförderungspapier mitführen, müssen Sie zu eigenen Entlastung dem Fahrer ein Beförderungspapier mitgeben, da Sie als Absender nach ADR gelten. Ist das Fahrzeug nicht mit orangefarbenen Tafeln ausgestattet, dürfen Sie dieses nicht beladen oder beladen lassen, da man Ihnen im Rahmen der allgemeinen Sicherheitspflichten eine Mitschuld bei einer nicht gekennzeichneten Gefahrgutbeförderung zuweisen könnte.

Da Sie als Verlader hier ggf. mit in die Verantwortung genommen werden können, sollten Sie sich (schriftlich) bestätigen lassen, dass keine Versorgungsfahrt stattfindet.

Ansonsten müssen Sie im Rahmen der Verladung prüfen, ob die angegebene Fahrzeugausrüstung vorhanden ist, und Sie müssen dem Fahrer ein Beförderungspapier mit den geforderten Angaben mitgeben (siehe auch Grundpflichten).

B) Belieferung eines Kunden: Sie beauftragen ein Speditionsunternehmen

In diesem Fall sind Sie nach ADR der **Absender** und der **Verlader**.

Sie müssen die Spedition auf das Gefahrgut hinweisen und neben der UN-Nummer und dem Gesamtgewicht des Gefahrguts (Akku-Packs) auch das Gesamtbruttogewicht der zu befördernden Güter mitteilen.

Mit diesen Daten versetzen Sie den Spediteur in die Lage in Abhängigkeit von seinem weiteren Ladegut zu entscheiden, ob er Freistellungen nutzen kann oder den Transport unter den vollständigen Vorschriften des ADR ausführen muss. Sie müssen ein Beförderungspapier mit den vollständigen Angaben übergeben.

Als **Verlader** haben Sie bei der Abholung die oben beschriebenen Grundpflichten zu beachten.

C) **Belieferung eines Kunden: Sie beliefern einen Kunden selbst**

Sie müssen alle unter „Straßentransport für STIHL-Akku-Packs unter vereinfachten Bedingungen“ aufgeführten Vorschriften einhalten. Sie haben die Pflichten des **Absenders, Verpackers, Verladere** und **Beförderers**.

Als **Absender** haben Sie auf den Fahrer auf das gefährliche Gut hinzuweisen. Sie haben dafür zu sorgen, dass nur zugelassene und geeignete Verpackungen verwendet werden. Sie sind verpflichtet, dem Fahrzeugführer für jede Sendung ein Beförderungspapier mitzugeben.

Als **Beförderer / Fahrzeughalter** sind Sie dafür zuständig, dass der Fahrzeugführer über die erforderliche Ausrüstung zur Ladungssicherung verfügt und die mitzuführenden Feuerlöscher alle 2 Jahre geprüft werden (innerhalb Bundesrepublik Deutschland).

Für die Beförderung selbst können die folgenden Fälle unterschieden werden:

1. Es werden maximal 333 kg STIHL-Akkus als einziges Gefahrgut befördert.

Sie müssen dem Fahrer keine schriftlichen Weisungen mitgeben und der Fahrer benötigt keinen Schulungsnachweis und darf auch Tunnel mit Beschränkungen durchfahren. Das Fahrzeug muss nicht mit orangefarbenen Warntafeln gekennzeichnet werden.

Wenn Sie keine multilaterale Vereinbarung und auch keine seitens der Landesbehörden erteilte Ausnahme nutzen und die Versandstücke nicht an Dritte zur Beförderung weitergeben, können Sie in Deutschland die Ausnahme 18 der GGVA nutzen und auf ein Beförderungspapier verzichten, sofern Sie nur diese einzige Ausnahme der GGVA nutzen.

2. Es werden mehr als 333 kg STIHL-Akkus als einziges Gefahrgut befördert.

Sie müssen einen geschulten Fahrer einsetzen (ADR-Bescheinigung), diesem ein Beförderungspapier und die Schriftlichen Weisungen mitgeben. Das Fahrzeug muss mit (geöffneten) orangefarbenen Tafeln versehen sein und auch die vorgeschriebene Feuerlöscher und persönliche Schutzausrüstung müssen mitgeführt werden. Der Fahrer darf Tunnel der Kategorie E nicht durchfahren.

3. Es werden neben STIHL-Akkus auch andere Gefahrgüter befördert.

Hier kann keine vereinfachte Aussage zur Beförderung gemacht werden, da es von der Art und der Menge der Gefahrgüter abhängt, in welcher Weise eine Beförderung mit dem geringsten Aufwand durchgeführt werden kann. In diesen Fällen fragen Sie Ihren (oder einen anderen) Gefahrgutbeauftragten, die Behörde oder einen anderen kompetenten Fachmann.

D) **Beförderung von Vorführgeräten mit Akku-Packs durch Stihl Außendienst**

Wenn als Gefahrgut nach ADR nur die Stihl-Akku-Packs transportiert werden, so erfolgt bei Ihnen als Stihl Außendienstmitarbeiter eine Beförderung der Akku-Packs im Rahmen Ihrer Haupttätigkeit (dem Vorführen), somit können Sie die gleiche Ausnahme in Anspruch nehmen, wie z. B. Forstbetriebe oder Straßenmeistereien (siehe Kapitel 3). Als Höchstmenge gelten hier die 333 kg. Die Beförderung erfolgt unter Freistellung von allen Vorschriften des ADR. Trotzdem sollte die Ladungssicherung beachtet werden.

Wenn Sie keine multilaterale Vereinbarung und auch keine seitens der Landesbehörden erteilte Ausnahme nutzen und die Versandstücke nicht an Dritte zur Beförderung weitergeben, können Sie in Deutschland die Ausnahme 18 der GGVA nutzen und auf ein Beförderungspapier verzichten, sofern Sie nur diese einzige Ausnahme der GGVA nutzen.

Für weitergehende Informationen wird auf das Merkblatt für Außendienstmitarbeiter, erhältlich über STIHL Vertriebs GmbH & Co. KG, verwiesen.

E) **Beförderung von Vorführgeräten mit Akku-Packs und Kraftstoffen durch Stihl Außendienst**

Auch ein Mitführen von den Stihl-Kraftstoffen neben Akku-Packs durch Außendienstmitarbeiter ist unter Nutzung der Ausnahme für die Beförderung von Gefahrgut im Rahmen der Haupttätigkeit (dem Vorführen) möglich (siehe Kapitel 3).

Hierbei gilt wegen der gleichen Zuordnung der UN 1203 und der UN 3480/3481 zur Beförderungsgruppe 2 für die Gesamtmenge der mitgeführten Gefahrgüter eine Höchstmenge von 333 kg bzw. L. Auch hier erfolgt die Beförderung unter Freistellung von allen Vorschriften des ADR. Auch hier sollte darauf geachtet werden, dass die Behälter dicht sind und eine ausreichende Ladungssicherung vorgenommen werden.

Wenn Sie keine multilaterale Vereinbarung und auch keine seitens der Landesbehörden erteilte Ausnahme nutzen und die Versandstücke mit dem Gefahrgut nicht an Dritte zur Beförderung weitergeben, können Sie in Deutschland die Ausnahme 18 der GGVA nutzen und auf ein Beförderungspapier verzichten, sofern Sie nur diese einzige Ausnahme der GGVA nutzen.

Mit dem ADR 2015 ist eine neue Freistellung im Zusammenhang mit der Beförderung von Kraftstoffen eingeführt worden. So ist der Kraftstoff in befestigten Tanks von mobilen Maschinen und Geräten, welcher zu deren Betrieb notwendig ist, bei der Beförderung von diesen Maschinen und Geräten von den Vorschriften des ADR freigestellt. Soweit erforderlich müssen diese Maschinen oder Geräte aufrecht verladen und gegen Umfallen gesichert werden. Es dürfen keinerlei Flüssigkeiten austreten können. **Diese Freistellung gilt nicht für in Kanistern oder Fässern mitgeführte Kraftstoffe.** Diese müssen entsprechen den anwendbaren Gefahrgutvorschriften befördert werden.

Für weitergehende Informationen wird auf das Merkblatt für Außendienstmitarbeiter, erhältlich über STIHL Vertriebs GmbH & Co. KG, verwiesen.

F) **Beförderung von Gefahrgut beschränkt auf Stihl-Akku-Packs und MotoMix / MotoPlus durch Stihl-Händler**

Die Auslieferung durch Stihl-Händler der beiden Gefahrgüter Stihl-Akku-Packs und Stihl-Kraftstoffe kann nicht unter der Freistellung im Rahmen der Haupttätigkeit (diese ist der Verkauf und nicht die Beförderung) erfolgen, so dass eine Nutzung der 1000-Punkte-Regel zu prüfen ist.

Mit der Einstufung der Stihl-Kraftstoffe MotoMix bzw. MotoPlus zur UN 1203 Ottokraftstoffe sind diese genau wie die Stihl-Akku-Packs der UN 3480 der Beförderungskategorie 2 zugeordnet.

Somit ergibt sich bei alleiniger Beförderung dieser beiden Gefahrgüter für Nutzung der 1000-Punkte-Regel eine einfache Berechnung. Die Gesamtmasse dieser beiden Gefahrgüter darf zusammen 333 kg bzw. L nicht überschreiten, dann kann unter erleichterten Bedingungen befördert werden. Eine Überschreitung erfordert immer einen vollwertigen Gefahrguttransport (insbesondere geschulte Fahrer).

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nur eine teilweise Befreiung von den Vorschriften des ADR unter Nutzung der 1000-Punkte-Regel möglich ist (Wichtiger Hinweis: eine Liste der nicht zu beachtenden Vorschriften ist unter der Nr. 1.1.3.6.2 ADR nachzulesen; alle dort nicht aufgeführten Vorschriften des ADR sind zu beachten!).

Es gelten die in der Tabelle 4.2 angegebenen Erleichterungen. Einzuhalten ist die dort angegebene notwendige Fahrzeugausrüstung sowie die Verpackungs- und Kennzeichnungspflichten für die Akku-Packs.

Wenn Sie keine multilaterale Vereinbarung **und** auch keine seitens der Landesbehörden erteilte Ausnahme nutzen **und** die Versandstücke nicht an Dritte zur Beförderung weitergeben, können Sie **in Deutschland** die Ausnahme 18 der GGVA nutzen und auf ein Beförderungspapier verzichten, sofern Sie **nur diese einzige Ausnahme der GGVA** nutzen. Ansonsten ist immer ein Beförderungspapier mitzuführen, in dem alle beförderten Gefahrgüter (entsprechend Tabelle auf den Seiten 4 und 5) aufgeführt sein müssen. Bitte beachten Sie im letzteren Falle auch, dass für die Kraftstoffe ein anderer Tunnelbeschränkungscode [(D/E)] als für die Akku-Packs [(E)] gilt.

Wegen der Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften sowie der Angaben im Beförderungspapier für die Kraftstoffe wird auf das ADR-Merkblatt „Transport von Stihl-Sonderkraftstoffen“ der Stihl Vertriebs-GmbH hingewiesen.

Dieses Fallbeispiel ist nur für die Kombination der Stihl-Akku-Packs mit den Stihl Kraftstoffen und für die Auslieferung durch Stihl-Händler geprüft und kann nicht ohne Prüfung auf andere Gefahrgüter der Beförderungsgruppe 2 oder andere Beförderer übertragen werden. Wird von den angegebenen Anforderungen bzw. Bedingungen abgewichen, geschieht dies auf eigene Verantwortung.

6 RÜCKGABE VON ALT-AKKUS IM RAHMEN DES „GEMEINSAMEN RÜCKNAHME-SYSTEMS GRS“

Bei der GRS (Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien) kann ein Merkblatt für die Sammlung und den Transport der Batterien angefordert werden. Ein über Stihl zu beziehendes Merkblatt für den Vertrieb von Stihl-Akku-Packs und Viking Starterbatterien beschreibt auch die Sammlung und Lagerung von Altbatterien. Somit beschränkt sich dieses Merkblatt auf Empfehlungen für die Abgabe der Altbatterien an das Rücknahmesystem GRS hinsichtlich der Gefahrgutvorschriften.

Die Übernahme von Altbatterien durch die GRS erfolgt grundsätzlich nur in den von ihr kostenlos bereit gestellten Kartons oder Fässern. Andere Kartons oder Fässer können nicht verwendet werden.

Startbatterien auf Schwefelsäurebasis aus Viking Rasentraktoren (Aufsitzrasenmähern) sind als Fahrzeugbatterien über ein Pfandsystem geregelt und gehören nicht in das Rücknahmesystem (siehe hierzu auch das Merkblatt „Vertrieb von Stihl- und Viking-Batterien im Handel“). Im Gegensatz dazu sind die Startbatterien aus den meisten Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren Kleinbleibatterien bis 4 kg und können damit wie die sonstigen Gerätebatterien entsorgt werden.

- **Stihl-Akku-Packs / Viking-Akku-Packs**

Gemäß dem System der GRS gelten Stihl-Akku-Packs und/oder Viking-Akku-Packs als Hochenergiebatterien, die aus gefahrgutrechtlichen Vorschriften eine Sonderbehandlung benötigen. Für Sammlung und Transport sind ausschließlich die seitens der GRS zur Verfügung gestellten gelben Behälter zu verwenden.

Die einzelnen Akkus sind vor Einlagerung in das Fass in Folienbeutel zu verpacken, um auch bei Bruch eine Kurzschlussicherung zu gewährleisten. Somit sollten die Akkus durch eigenes Personal verpackt werden. Die Hohlräume sind mit nicht leitendem Füllmaterial (z. B. Sand) auszufüllen.

Auf die Abholung dieser mit Akku-Packs gefüllten Fässer ist bei der Anmeldung klar hin zu weisen, z. B. als „Fässer Monocharge Lithium-Ionen-Batterien größer 500 g“ mit Angabe der Fasszahl. Damit kann die GRS alle logistischen Maßnahmen berücksichtigen.

Es ist ein Transportpapier mit den oben angegebenen Angaben dem Beförderer mitzugeben.

Sind die Akku-Packs so beschädigt, dass Inhalt auftritt oder austreten kann, so müssen aus Sicherheitsgründen zusätzliche Maßnahmen getroffen werden. Hierzu verwendet die GRS rote Behälter. Klären Sie in diesen Fällen die Abholung mit der GRS ab.

- **Sonstige Gerätebatterien**

Die restlichen Batterien können je nach gesammelter Menge ausschließlich in den grünen Kartons oder den Fässern, die durch die GRS zur Verfügung gestellt werden, gesammelt und transportiert werden. Das maximale Bruttogewicht der Kartons beträgt 30 kg und das der Fässer 90 kg. Der Transport erfolgt gemäß den Gefahrgutvorschriften, wobei ggf. seitens der GRS Freistellungen genutzt werden.

Kleine Lithium-Ionen-Batterien müssen aufgrund der Brandgefahr an den Kontakten verklebt werden, um einen Kurzschluss zu verhindern, bevor sie in das Behältnis gegeben werden. Der Anteil an Lithiumbatterien sollte aus gefahrgutrechtlichen Gründen nicht mehr als ca. 10 % aller Batterien in einem Behältnis betragen.

Für die Batteriesammlung im Ladenbereich werden die Kartons empfohlen, da sie mit den notwendigen Angaben versehen und handlicher sind. Die neuen GRS-Fässer tragen die Angaben auf einer Banderole, so dass auch diese verwendet werden können.

Im Zweifelsfall klären Sie Fragen mit der GRS ab.

Diese Information entstand unter der Mitwirkung der Umweltkanzlei Dr. Rhein Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH, Sarstedt – www.umweltkanzlei.de

Mit der Zusammenstellung dieses Merkblattes wird versucht, rechtliche Vorschriften in knapper und verständlicher Form zusammenzufassen. Aufgrund der Komplexität und der Variationsmöglichkeiten vor Ort kann dieses Merkblatt nicht vollständig sein. Im Zweifel klären Sie bitte Unklarheiten mit der Firma Stihl, der Behörde oder einem anderen kompetenten Fachmann.